

Satzung

Sozialverband VdK Hamburg e. V.

In der vom 23. Ordentlichen Landesverbandstag
vom 28. Mai 2022 beschlossenen Fassung



Wir sind an Ihrer Seite.

SOZIALVERBAND

VdK

HAMBURG



unabhängig. solidarisch. stark.

Satzung

Sozialverband VdK Hamburg e. V.



Inhaltsangabe

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Wesen und Zweck des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge und Zuwendungen
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss
- § 8 Organisation und Verwaltung des Landesverbandes
- § 9 Ortsverbände
- § 10 Der Landesvorstand
- § 11 Der Gesamtvorstand des Landesverbandes
- § 12 Revisoren
- § 13 Landesverbandstag
- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen
- § 16 Doppelfunktionen
- § 17 Widerspruch bei Wahlen
- § 18 Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- § 19 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss
- § 20 Angestellte des Landesverbandes
- § 21 Ruhen der Funktion
- § 22 Vereinigung mit anderen Landesverbänden
- § 23 Auflösung
- § 24 Inkrafttreten der Satzung

Satzung Sozialverband VdK Hamburg e. V.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung, z. B. „Stellvertreter/in“, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen
Sozialverband VdK, Landesverband Hamburg e.V.
2. Der Sitz des Landesverbandes ist Hamburg.
3. Der Landesverband ist eine vereinsrechtlich selbstständige Verbandsstufe des Sozialverbandes VdK Deutschland e.V.
4. Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg (VR 4728) eingetragen.

§ 2 Wesen und Zweck des Verbandes

1. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Landesverband ist eine soziale Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung und Fürsorge für Kriegs- und Wehrdienstopfer und deren Hinterbliebenen, der Behinderten, Sozialversicherten und Rentner im Rahmen der Altersfürsorge sowie die Betreuung älterer Menschen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der sozialen Interessen des in § 3 Abs. 1 benannten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen,

- b) Betreuung nach den Verbandszwecken des in § 3 Abs. 1 benannten Personenkreises in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts, des Sozialhilfe- und Behindertenrechts (soweit zugelassen),
 - c) Unterstützung von Rehabilitations- und Erholungsmaßnahmen für den in § 3 Abs. 1 benannten Personenkreis,
 - d) Unterstützung und Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Behindertensportes,
 - e) Soziale Betreuung der Mitglieder, die nach ihren Lebensumständen hilfsbedürftig oder vereinsamt sind, z. B. im Rahmen von Besuchen oder durch Zurverfügungstellung von Begegnungs- und Beratungsstätten, die vom Landesverband eingerichtet und unterhalten werden.
 - f) Kulturelle Betreuung des in § 3 Abs. 1 benannten Personenkreises.
 - g) Die vorgenannten Leistungen des Verbandes sollen allen Interessenten zu Gute kommen. Die Beratung in Rechtsangelegenheiten ist auf Verbandsmitglieder beschränkt. Ein Rechtsanspruch gegen den Verband besteht nicht.
5. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Landesverband lehnt Krieg und Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab. Er hält es für seine Pflicht, auch durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen für die Erhaltung des Friedens einzutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftige und Patienten,
 - b) Rentner,

- c) Unfallverletzte,
 - d) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 - e) die Hinterbliebenen der in Buchstabe a) bis d) aufgeführten Gruppen,
 - f) Jede Vollwaise von Hinterbliebenen der in a) bis d) aufgeführten Gruppen,
 - g) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstgeschädigte, Opfer von Gewalttaten sowie Versorgungsberechtigte, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet, und deren Hinterbliebene,
 - h) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene sowie Angehörige von Vermissten,
 - i) Die Angehörigen der in den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Personengruppen,
 - j) Sozialversicherte, Arbeitnehmer,
 - k) Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern.
2. Als außerordentliche (fördernde) Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) alle Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sein können,
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wenn sie gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.
 3. Die Aufnahme juristischer Personen als ordentliche Mitglieder bleibt dem Landesvorstand vorbehalten.
 4. Mit der Mitgliedschaft beim Sozialverband VdK Hamburg e. V. wird zugleich die Mitgliedschaft beim Sozialverband VdK Deutschland e. V. begründet bzw. beendet. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Sozialverbandes Hamburg e. V. richten sich ausschließlich nach dieser Satzung.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen wird durch Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung in der Landesgeschäftsstelle beantragt und beginnt mit der Beitragszahlung. Sie besteht mindestens zwei Kalenderjahre.

2. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann durch den Landesvorstand abgelehnt werden.
3. Näheres regelt die „Geschäftsordnung“ des Landesverbandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Verbandseinrichtungen im Rahmen des Satzungszweckes in Anspruch zu nehmen und sich an Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen, solange es seine satzungsgemäßen Verpflichtungen, insbesondere die der Beitragszahlung, erfüllt hat. Bei Vertretung der Mitglieder in sozialrechtlichen Angelegenheiten haben sich diese in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Ein Rechtsanspruch auf Beratung und Vertretung besteht nicht.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann, sofern in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Voraussetzung ist allein die Eignung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, seine Ziele nach Kräften zu unterstützen, die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.

§ 6 Beiträge und Zuwendungen

1. Der monatliche Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder sowie die Beitragsanteile der Verbandsstufen werden vom Landesverbandstag festgesetzt. Etwai-ge auf den Mitgliedsbeitrag entfallende Steuern werden an das Mitglied weitergegeben. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und wird am 2. Januar oder mit dem Eintrittsmonat für das Kalenderjahr – ggf. anteilig – fällig. Ist die Mitgliedschaft gekündigt oder das Mitglied vom Landesverband ausgeschlossen worden und gerät oder bleibt das Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen in Verzug, werden diese bis zum satzungsgemäßen Ende der Mitgliedschaft sofort fällig.

2. Der Beitrag für Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts wird vom Landesvorstand in jedem Einzelfall festgesetzt.
3. Spenden und Zuwendungen an die Verbandsstufen verbleiben in der Verbandsstufe, der sie vom Spender zugedacht sind. Die buchmäßige Erfassung, die Verwendung sowie die Bescheinigung über die Spende und Zuwendung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung und erfolgen über die Landesgeschäftsstelle.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt.
2. Der Austritt ist zulässig für Einzelmitglieder und für Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts durch schriftliche Erklärung an den Landesvorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist auf den Jahresabschluss, wenn die Mitgliedschaft mindestens ein Kalenderjahr bestanden hat (Mindestmitgliedschaft 2 Kalenderjahre).
3. Ein Mitglied kann durch den Landesvorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es mit seiner Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung weiterhin länger als drei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt zum satzungsgemäßen Ende der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist nach § 7 Abs. 2 der Satzung.
 - b) wenn es durch Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Verbandes, die Satzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt oder auf andere Art und Weise das Ansehen des Verbandes schädigt oder die wirtschaftlichen Belange des Verbandes missachtet,
 - c) wenn es eine mit den Werten des Landesverbandes unvereinbare Gesinnung offenbart.
4. Der Landesvorstand kann vor einem Ausschluss auch zu folgenden Maßnahmen greifen:
 - a) Rüge,

- b) Abmahnung,
 - c) Vorläufiges Ruhen von Funktionen.
5. Gegen die Maßnahmen des Landesvorstandes ist Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses an den Landesvorstand zulässig. Dieser hat den Einspruch zur endgültigen Entscheidung unverzüglich an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss weiterzuleiten. Über die Einspruchsmöglichkeit ist das Mitglied in der Mitteilung über die verhängte Maßnahme zu belehren. Das Mitglied ist anzuhören.
6. Über den Ausschluss von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts auf Landesebene entscheidet nach Anhörung der betreffenden Körperschaft der Landesvorstand. Das Einspruchsverfahren regelt sich nach vorstehender Ziffer 5.

§ 8 Organisation und Verwaltung des Landesverbandes

1. Der Landesverband besteht aus Ortsverbänden. Die Ortsverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.
2. Die Verbandsaufgaben werden wahrgenommen durch:
- a) die Ortsverbände,
 - b) den Gesamtvorstand,
 - c) den Landesvorstand,
 - d) den Landesverbandstag.
3. Die Einstellung und Entlassung hauptberuflicher Mitarbeiter ist Aufgabe des Vorstandes nach § 26 BGB (Landesvorstand).
4. Ortsverbände sind verpflichtet, nur im Rahmen der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Aufgaben auszuführen. Andere Rechtsgeschäfte dürfen ohne Zustimmung des Landesvorstandes nicht abgeschlossen werden. Der Landesvorstand ist berechtigt und verpflichtet, den Verbandsstufen Weisungen zu erteilen und Kontrollrechte auszuüben.

5. Der Verband soll vor den öffentlichen Einrichtungen und Behörden durch die jeweils zuständige Verbandsstufe in ihrem Aufgabenbereich vertreten werden.
6. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Buchführung und der Jahresabschluss für den Landesverband sind nach den Grundsätzen der §§ 238 bis 263 Handelsgesetzbuch zu erstellen.

§ 9 Ortsverbände

1. In den Stadtteilen können Ortsverbände gegründet werden. Der Anschluss von Ortsverbänden aus anderen Bundesländern ist nur im Einvernehmen mit den sonst zuständigen Landesverbänden möglich.
2. Die Aufgaben des Ortsverbandes nimmt der gewählte Vorstand wahr. Die Mitgliederversammlung wählt in dem Jahr vor dem Landesverbandstag ab dem 01. November bis Ende des Monats Februar des Jahres, in dem der ordentliche Landesverbandstag stattfindet, den Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Als weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden:

- c) die Hinterbliebenen-/Frauenvertreterin,
- d) der Verwalter der Handkasse,
- e) der Schriftführer,
- f) der Beisitzer.

3. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der Satzung und der „Geschäftsordnung“ des Landesverbandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Ortsverbandes können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Vor-

standsmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

4. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Grundlage für alle Wahlen ist die „Wahlordnung“ des Landesverbandes.
5. Die Ortsverbände sollen möglichst viermal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung abhalten. Jährlich soll den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung ein Tätigkeitsbericht vorgelegt werden. Über die Jahreshauptversammlung und Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
6. Ferner sind bis zum 31.03. des Jahres, in dem der ordentliche Landesverbandstag stattfindet, 30 Delegierte zum Landesverbandstag zu wählen. Die Anzahl der von jedem Ortsverband zu wählenden Delegierten wird aus dem Mitgliederverhältnis der Ortsverbände zum 30.09. des Jahres vor dem Ordentlichen Landesverbandstag ermittelt. Es können bis zu drei Ersatzdelegierte gewählt werden.
7. Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei, höchstens fünf stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes (§10, Abs. 1). Innerhalb dieses Vorstandes ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch zwei der vorgenannten Personen gemeinsam erforderlich und ausreichend.
3. Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so

rückt einer der stellvertretenden Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes an seine Stelle.

Beim Ausscheiden eines anderen Mitgliedes des Landesvorstandes bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Ersatzwahl ist auf dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landesverbandstag vorzunehmen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach der Satzung und den Beschlüssen des Landesverbandstages.
Er benennt die nach §10 Abs. 5 der Bundessatzung zu entsendenden Ausschussmitglieder. Er bestellt zur Durchführung der Geschäfte mindestens einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Dieser ist alleinvertretungsberechtigtes Organ des Vereins, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und in das Vereinsregister einzutragen.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, lädt zu den Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von sieben Tagen ein, es sei denn, der Termin ist bereits im Vorfeld vereinbart worden oder drei Viertel der Vorstandsmitglieder stimmen einem kurzfristigen Termin zu. Der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter kann den Geschäftsführer beauftragen, in seinem Auftrag die Einladung zu versenden.
6. Der Landesvorstand beschließt bei Anwesenheit von wenigstens drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ergebnisse sind in einem Beschlussprotokoll zu dokumentieren. Die Beschlüsse des Landesvorstandes können auch außerhalb von Sitzungen auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe zum Beispiel per Fax

oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Landesvorstandsmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widersprochen hat. Klarstellend wird festgehalten, dass persönliche Anwesenheit der Landesvorstandsmitglieder für das vorstehende Mehrheitserfordernis nicht notwendig ist. Beschlüsse können zudem ebenfalls im Umlauf- und Sternverfahren getroffen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.

7. Ehrenamtliche Mitglieder in Organen erhalten für ihre Organtätigkeit einen Ersatz ihrer Auslagen nach § 670 BGB. Pauschalierung ist möglich. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten Sie für ihre Tätigkeiten eine Vergütung, die € 840,00 bzw. die jeweils in Zukunft gesetzlich gültige Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Ziffer 26a EStG jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vgl. § 31a BGB. § 31a BGB gilt auch im Hinblick auf die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins und die Kriterien der Beweislast. Die betroffenen Organe können mit Mehrheit beschließen, dass für Freistellungsansprüche nach § 31a Abs. 2 BGB ebenso wie für den Fall der Ausenhaftung gegebenenfalls eine Versicherung abzuschließen ist. Die Kosten hat der Landesverband zu tragen. Entsprechendes gilt auch für die Haftung von Vereinsmitgliedern, i.S.d. § 31b BGB.
8. Organmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über Art und Umfang der Aufwandsentschädigung des Landesvorstandes entscheidet nach Beratung und Mehrheitsbeschluss der Gesamtvorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften beachtet werden, die die Finanzgesetzgebung zur Erhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeit fordert. In diesem Sinne ist der Vorstand befugt, Satzungsänderungen

zur Erhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeit ohne Anhörung des Landesverbandstages vorzunehmen.

Andere gesetzliche oder gerichtliche Maßnahmen, die eine Satzungsänderung erfordern, werden auf Beschluss des Landesvorstandes von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter ausgeführt. Diese Satzungsänderungen sind allen Verbandsmitgliedern durch Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe des Verbandsorgans oder direkt in Textform mitzuteilen.

9. Der Landesvorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben beratende Ausschüsse oder Einzelpersonen berufen, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
10. Der Landesvorstand beschließt eine „Geschäftsordnung“ für alle Verbandsstufen. Der Landesvorstand ist dem Landesverbandstag rechenschaftspflichtig.

§ 11 Der Gesamtvorstand des Landesverbandes

1. Der Gesamtvorstand des Landesverbandes besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Ortsverbände oder ihren Stellvertretern.

Der Sprecher der Revisoren kann zu Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme eingeladen werden.

2. Vorsitzender des Gesamtvorstandes ist der Landesvorsitzende oder einer der Stellvertreter. Der Gesamtvorstand wird durch den Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, auf Vorstandsbeschluss einberufen.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über:
 - die Entsendung der Delegierten zum Bundesverbandstag,
 - Satzungsänderungen, die dem Landesverbandstag zur Entscheidung vorgelegt werden,

- die Nachbesetzung von Vorstandsposten bis zur möglichen Neuwahl,
 - die Ersatzwahl für ausgefallene Revisoren und Ersatz-Revisoren,
 - die Beitragsanteile der Verbandsstufen bei Änderung der Beitragshöhe, die dem Landesverbandstag vorgeschlagen werden sollen,
 - Organisationsänderungen innerhalb des Landesverbandes,
 - die Kassenordnung des Landesverbandes.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

§ 12 Revisoren

1. Die Revision des Landesverbandes wird von zwei Revisoren vorgenommen, von denen einer die Funktion des Sprechers der Revisoren wahrnimmt. Der gewählte Ersatzrevisor übernimmt bei Ausfall eines Revisors dessen Funktion.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Bücher und Aufzeichnungen des Landesverbandes und seiner Untergliederungen zu prüfen. Hierbei ist die satzungsgemäße Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landesvorstandes zu prüfen. Sie haben das Recht, Anregungen für künftige Entscheidungen des Landesvorstandes zu geben.
3. Die Revision soll vor der abschließenden Erstellung der Bilanz und der Haushaltsplanung erfolgen.

4. Die Revisoren werden in ihrem Aufgabenbereich von der Geschäftsstelle unterstützt. Insbesondere werden ihnen alle für die Prüfung notwendigen Bücher und Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Revision erfolgt ausschließlich in den Räumen der Landesgeschäftsstelle.
5. Der Sprecher der Revisoren kann zu Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme eingeladen werden.
6. Die Revisoren sind allein dem Landesverbandstag rechenschaftspflichtig und legen zum Landesverbandstag einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen seit dem letzten Verbandstag vor. Sie können auch die Entlastung des Landesvorstandes und der Geschäftsführung beantragen. Sie nehmen an den Landesverbandstagen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Verbandsgliederungen bindend. Er findet alle vier Jahre – spätestens im November – statt. Der Landesvorstand veröffentlicht die Einberufung spätestens zwei Monate vorher im Verbandsorgan. Die Ortsverbände werden sechs Monate vor dem Termin in Kenntnis gesetzt.
2. Anträge zum Landesverbandstag müssen spätestens vier Monate vor der Tagung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Sie sind über die Ortsverbände zu stellen.
3. Die Einladung mit Tagesordnung und die vorliegenden Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin an die stimmberechtigten Delegierten abgesandt werden.
4. Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert

oder wenn es von mindestens 33% der Delegierten schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Landesvorstand verlangt wird oder wenn es der Landesvorstand oder die Revisoren beschließen. Für die Einladungsform und -frist gelten die Regelungen des §13 Abs. 3.

5. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandstages sind:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - b) die gewählten Delegierten der Ortsverbände.

Die Ortsverbände entsenden 30 Delegierte, die auf den Jahreshauptversammlungen der Ortsverbände zu wählen sind. Es können bis zu drei Ersatzdelegierte gewählt werden. Der Vorsitzende des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses nimmt mit beratender Stimme teil.

Der Landesvorstand ist berechtigt, Fachreferenten oder Mitglieder zum Landesverbandstag mit beratender Stimme einzuladen.

6. Die Wahlordnung und die Geschäftsordnung für Verbandstage werden auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesverbandstag bestätigt. Sie sind Bestandteil der Satzung und gelten in allen Verbandsstufen des Landesverbandes.
7. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und er sich bis Ende der Tagung nicht auf weniger als $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder reduziert hat. Wird diese Anzahl unterschritten, muss der Verbandstag vertagt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Dem Landesverbandstag sind zu erstatten:
 - a) Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Landesverbandes,
 - b) Bericht über Jahresergebnisse und Bilanzen,
 - c) Bericht der Revisoren,

- d) Bericht des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses.

Der Landesverbandstag beschließt nach Aussprache über die Entlastung des Landesvorstandes.

- 9. Der Landesverbandstag wählt:
 - a) den Landesvorstand,
 - b) zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor
 - c) den Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
 - d) die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses
- 10. Über den Verlauf der Tagung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Tagungsleitung zu unterzeichnen hat.

§ 14 Beschlussfassung

- 1. Beschlüsse auf Landesverbandstagen über die Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Alle weiteren Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, wenn die Satzung andere Mehrheiten nicht vorschreibt.
- 3. Sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind von der Tagungsleitung zu protokollieren und von zwei Mitgliedern der Tagungsleitung zu unterzeichnen.

§ 15 Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen

- 1. Einladungen zu Versammlungen mit Wahlen können unter Angabe der Tagesordnung im offiziellen Verbandsorgan veröffentlicht werden. Persönliche Einladungen an die Mitglieder können dann entfallen.
- 2. Die Verbandsstufen sind verpflichtet, übergeordneten Verbandsstufen besondere Versammlungen und Veranstaltungen mitzuteilen. Vorstandsmitglieder übergeordneter Verbandsstufen haben ein uneingeschränktes Teilnahme- und Rederecht.

§ 16 Doppelfunktionen

1. Revisoren dürfen nicht:
 - dem Landesvorstand oder
 - dem Gesamtvorstand angehören
 - oder Angestellte des Landesverbandes sein.
2. Vorstandsmitglieder aller Verbandsstufen dürfen keine Vorstandsämter in anderen Organisationen mit ähnlichen Verbandszwecken und Zielen annehmen. Davon ausgenommen sind Vorstandsämter in Behindertenarbeitsgemeinschaften.

§ 17 Widerspruch bei Wahlen

1. Wahlprotokolle der Vorstandswahlen in den Ortsverbänden sind innerhalb einer Woche abschriftlich von der Protokollführung dem Landesvorstand zuzuleiten.
2. Der Landesvorstand kann aus wichtigen Gründen innerhalb eines Monats gegen die Wahl eines Ortsverbandsvorstandsmitgliedes Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist dem Gewählten und dem Vorstand der Verbandsstufe schriftlich zuzustellen.
3. Gegen den Widerspruch kann der Gewählte innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss einlegen.
4. Nach persönlicher Abhörung des Landesvorstandes und des Beschwerdeführers entscheidet der Ausschuss über den Widerspruch.
5. Wird dem Widerspruch des Landesvorstandes stattgegeben oder ist eine Beschwerde innerhalb der Frist nicht eingegangen, muss die Wahl wiederholt werden.

§ 18 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

1. Wird in einer Versammlung Vorstandsmitgliedern des Ortsverbandes mehrheitlich das Vertrauen entzogen, hat der Landesvorstand nach Kenntnisnahme eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über die Abberufung entschließen zu lassen.

2. Verstoßen Vorstandsmitglieder der Ortsverbände gegen die Interessen des Verbandes oder erweisen sich schwere Mängel in ihrer Geschäftsführung, kann der Landesvorstand eine Ortsverbandsversammlung einberufen. Wird dem Betreffenden das Vertrauen nicht entzogen, kann der Landesvorstand innerhalb eines Monats den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss anrufen.
3. Werden Vorstandsmitglieder – aller Verbandsstufen – nicht entlastet, muss innerhalb eines Monats eine Untersuchung eingeleitet sein, sonst gelten sie als entlastet.

Verstoßen vom Landesverbandstag in die Verbandsorgane gewählte Mitglieder gegen die Interessen des Verbandes oder erweisen sich schwere Mängel in ihrer Geschäftsführung, ist ein außerordentlicher Landesverbandstag mit Neuwahlen einzuberufen.

Der Antrag auf Untersuchung ist an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu richten, der den Untersuchungsführer bestimmt.

§ 19 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

1. Der Ausschuss ist ein ständiger Ausschuss und besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und kann um bis zu zwei Ersatzmitglieder ergänzt werden. Für die Wahl gilt die Wahlordnung für Verbandstage des Sozialverbandes entsprechend.

Der Ausschuss entscheidet in den Fällen, die die Satzung vorsieht.

Der Entscheidungsfindung hat eine Anhörung der Beteiligten voranzugehen. Verweigern Beteiligte diese Anhörungsmöglichkeit, wird nach Aktenlage entschieden.

2. Mitglieder des Landesvorstandes und Revisoren können dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss nicht angehören.

3. Wird der Ausschuss in Angelegenheiten eines Ausschussmitgliedes tätig, so ruht dessen Funktion und wird für die Dauer des Verfahrens von einem Ersatzmitglied wahrgenommen.

§ 20 Angestellte des Landesverbandes

1. Der Geschäftsführer ist hauptamtlicher Angestellter des Landesverbandes (§ 8 Abs. 3).
2. Der Landesvorstand (§ 26 BGB) beschließt über die Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen Angestellten.

Die hauptamtlichen Angestellten können nicht in den Landesvorstand und als Revisor gewählt werden.

§ 21 Ruhen der Funktion

1. Ein Mitglied, das mit dem Bundesverband oder seinen Verbandsstufen einen Rechtsstreit führt, darf bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung kein Amt ausüben.
2. Ist das Mitglied in ein Amt gewählt, ruht dieses Amt bis zur rechtskräftigen Entscheidung und die Verbandsstufe wählt einen Vertreter für die Dauer des Ruhens.

§ 22 Vereinigung mit anderen Landesverbänden

1. Ein für diesen Zweck einberufener Landesverbandstag kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, einem mit anderen Landesverbänden gebildeten Verbund beizutreten.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes Hamburg kann nur auf einem für diesen Zweck einberufenen Landesverbandstag beschlossen werden.

Der Beschluss muss von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst werden.

2. Bei der Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen des Verbandes:

a) an den

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Linienstraße 131
10115 Berlin

oder

b) an den

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Brauhausstraße 17
22041 Hamburg

oder

c) an den

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Hamburg e. V.
Wandsbeker Chaussee 8
22089 Hamburg

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Landesverbandstag am 28.05.2022 und die Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung

**Sozialverband VdK
Landesverband Hamburg e.V.
Hammerbrookstraße 93
20097 Hamburg
Telefon 040 – 40 19 49 – 0
Telefax 040 – 40 19 49 – 30
hamburg@vdk.de
www.vdk.de/hamburg**

SOZIALVERBAND

VdK

HAMBURG



unabhängig. solidarisch. stark.